Sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20. November 2005 Az.: 721-U8729-2005/195-1

Für unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer entsprechenden Zulassung nach dem Umweltauditgesetz und Personen, die entsprechend den Vorgaben des TEHG oder auf Grund des TEHG nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung öffentlich als Sachverständige bestellt worden sind, gilt die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 TEHG durch die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt), veröffentlicht auf deren Internetseite (www.dehst.de) unter "Sachverständige", auch als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 TEHG für den Bereich des Freistaates Bayern.

Die Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Lazik Ministerialdirektor